Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6301**

14. Wahlperiode 19. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Gerhard Jüttemann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6238 –

Auswirkungen der V-Leute-Tätigkeit von Neonazis auf das NPD-Verbotsverfahren

Nach einer Meldung der „Thüringer Landeszeitung“ (TLZ) vom 16. Mai 2001 befürchtet der ehemalige Thüringer Innenminister Richard Dewes, „die vermeintliche Spitzelaffäre im Landesamt für Verfassungsschutz könnte negative Auswirkungen auf den laufenden NPD-Verbotsantrag auf Bundesebene haben“. Und auch der stellvertretende Vorsitzende der PDS-Landtagsfraktion, Bodo Ramelow, sieht, laut „Thüringer Allgemeine“ (TA) vom 14. Mai 2001, aufgrund der Affäre „Gefahren für das NPD-Verbotsverfahren“. „Sollte sich zeigen, dass bei den kritisierten Verbindungen der NPD zu gewaltbereiten Extremisten der Verfassungsschutz öfter die Finger im Spiel habe, sei der Erfolg des Verbots gefährdet“, gibt die TA eine Äußerung des Landtagsabgeordneten wieder.

Hintergrund der Kritik ist die Enttarnung des führenden Thüringer Neonazis und zeitweiligen stellvertretenden Vorsitzenden des NPD-Landesverbandes T. B. als langjährigen V-Mann des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz. T. B. erhielt dafür, laut TA vom 12. Mai 2001, „insgesamt eine sechsstellige Summe, die er vor allem zur Organisation von rechten Aufmärschen verwendet hat“.

Vor dem Hintergrund, dass T. B. als einer der virulentesten Neonazis in Thüringen gilt und einen wesentlichen Anteil an der organisatorischen und personellen Verschmelzung von NPD und militanter Neonazi-Szene in Thüringen hat, werden nun Befürchtungen laut, die NPD könne im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens die offenbar hochbezahlte V-Mann-Tätigkeit B.’s dafür nutzen, ihre Radikalisierung der letzten Jahre als bewusste Strategie des Verfassungsschutzes darzustellen.

Womit die Gefahr bestehe, dem Thüringer Verfassungsschutz könne die Rolle eines „Agent Provokateur“ zugewiesen werden.

Erste Hinweise in diese Richtung offenbart ein Eintrag im Internet-Diskussionsforum des rechtsextremen „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) vom 18. Mai 2001. Darin verlautbart ein Diskussionsteilnehmer: „Gewinnen wir der Sache mal was Positives ab. Durch die Tatsache, wenn es so sein sollte, dass die Schlapphüte Aufmärsche finanziert haben, einmal Dankeschön. Weiterhin wird diese Tatsache den Verbotsantrag gegen die NPD mächtig ins

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wackeln bringen. Karlsruhe, wir schauen auf dich. Wir werden sehen wer am Ende lacht.“

Darüber hinaus gibt es bereits Stimmen, die auch den Beitrag Thüringens zum NPD-Verbotsantrag selbst scharf kritisieren. In der TA vom 12. Mai 2001 wird etwa der bündnisgrüne Innenpolitiker Cem Özdemir zitiert, der die Thüringer Zuarbeit zum NPD-Verbotsantrag „schlicht ein Nichts“ genannt haben soll. Und als, so die TA im selben Beitrag, die Nordhäuser SPD-Bundestagsabgeordnete Gisela Schröter kürzlich den Chef des Bundesverfassungsschutzes nach der Thüringer Zuarbeit fragte, antwortete Heinz Fromm nur kurz: „Das ist ein Thüringer Problem, das in Thüringen gelöst wird.“

Vorbemerkung

Zu Einzelvorgängen in den Ländern nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung. Auch ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Arbeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz zu bewerten.

1. Hat die Bundesregierung zur Vorbereitung des NPD-Verbotsantrages aus dem Bundesland Thüringen wichtige und/oder aussagekräftige Materialien bekommen?
   a) Wenn ja, welche?
   b) Wenn nein, worauf führt die Bundesregierung dies zurück?
   c) Wie bewertet die Bundesregierung diese Zuarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen Verfassungsschutzaffäre um den V-Mann T. B.?

Der Thüringer Verfassungsschutz hat sich wie alle Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) absprachegemäß an der Zusammenstellung von Erkenntnissen und Beweismitteln zum NPD-Verbotsverfahren beteiligt. Die gerichtsverwertbaren Erkenntnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in einer Materialsammlung zusammengefasst, die auch dem Deutschen Bundestag vorliegt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung vom Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen in den letzten fünf Jahren Zuarbeiten für die Einschätzung des bundesweiten Rechtsextremismus (etwa für den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz) bekommen?
   a) Wenn ja, welche?
   b) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese im Hinblick auf ihre Aussagekraft?
   c) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Sind der Bundesregierung aus den letzten 10 Jahren ähnliche Fälle des Einsatzes von hohen Neonazi-Funktionären als V-Leute aus anderen Bundesländern bekannt?
   a) Wenn ja, wie viele und welche (bitte nach Bundesländern auflisten)?
   b) Wenn ja, wie bewertet sie diese Einsätze?

Die LfV führen Quellen in eigener Verantwortung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung im Einsatz von hohen Neonazi-Funktionären als V-Leute für den Verfassungsschutz grundsätzliche Probleme oder Schwierigkeiten (beispielsweise in Bezug auf die Verwendung der finanziellen Vergütungen der V-Leute)?

   a) Wenn ja, welche?

   b) Wenn ja, wie begegnet sie diesen?

   c) Wenn nein, warum nicht?

Das BfV achtet unter strikter Einhaltung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts über die nachrichtendienstliche Beobachtung (BVerwGE 110, 126 ff., 139) bei der eigenen Quellenführung darauf, dass diese nicht die Zielsetzung oder Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmen.

Anhaltspunkten für einen eventuellen Missbrauch finanzieller Vergütungen im Sinne der Fragestellung wird konsequent nachgegangen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333